

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme vom 13.12.2018

Name / Firma / Organisation : Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Kontaktperson : Iris Herzog-Zwitter

Telefon : 031 359 11 90

E-Mail : iris.herzog@fmh.ch

Datum : 13.12.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4
Weitere Vorschläge	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Allgemeine Bemerkungen
FMH	Die FMH dankt für den Einbezug ins Vernehmlassungsverfahren. Der Zentralvorstand der FMH nimmt wie folgt Stellung.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FMH	Art. 42 KVG	Abs. 3	Dritter Satz	Die FMH unterstützt diese gesetzliche Massnahme.	
FMH	Art. 43 KVG	Abs. 5	Erster Satz	Die FMH unterstützt ambulante Pauschalen, vorausgesetzt, dass die Basis jeder Pauschale allerdings ein sachgerechter und betriebswirtschaftlich bemessener Tarif ist.	Einzelleistungstarife und Patientenpauschaltarife für ambulante Behandlungen müssen auf einer gesamtschweizerischen vereinbarten, einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Die Basis jedes Pauschaltarifs muss auf einem sachgerechten und betriebswirtschaftlich bemessenen Tarif beruhen.
FMH	Art. 44 KVG	Abs. 1	Zweiter Satz		
FMH	Art. 47a KVG	Abs. 1		Die FMH unterstützt die Schaffung eines nationalen Tariffbüros für den ambulanten Bereich nur dann, wenn die Struktur- und Organisationsautonomie der Tarifpartner gewahrt bleibt. Zu begrüssen ist, dass die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer eine zwingend paritätisch besetzte Organisation einsetzen.	Die Verbände der Leistungserbringer einerseits und die Gesamtheit der Kostenträger andererseits setzen eine paritätisch besetzte Organisation ein, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen zuständig ist.
FMH	Art. 47a KVG	Abs. 2		Für die gemeinsame Organisation im stationären Bereich (SwissDRG) gibt der Bundesrat auch keine Grundsätze betreffend Form und Betrieb der Organisation vor. Entsprechend soll diese Kompetenzerweiterung auch nicht im ambulanten Bereich erfolgen. Diese widerspricht der Tarifautonomie.	Ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	Art. 47a KVG	Abs. 3			
FMH	Art. 47a KVG	Abs. 4			Die von der «paritätisch zusammengesetzten» Organisation erarbeiteten Tarifstrukturen und deren Anpassungen werden dem Bundesrat von den Tarifpartnern zur Genehmigung unterbreitet.
FMH	Art. 47b KVG	Abs. 1		Die FMH unterstützt diese Massnahme. Art. 47b Abs. 1 ist in Art. 47a inhaltlich zu verankern. In der Folge ist Abs. 2 und Abs. 3 des Art. 47b zu streichen.	Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Organisation nach Artikel 47a diejenigen Daten bekanntzugeben, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen notwendig sind.
FMH	Art. 47b KVG	Abs. 2		Der Bundesrat soll die Daten weiterhin erst dann erhalten, wenn die Tarifierfassung durch die Organisation erfolgt ist. Es handelt sich um einen Angriff auf die Tarifautonomie der Tarifpartner. Das subsidiäre System, bei welchem der Bundesrat erst dann in die Tarifautonomie eingreift, wenn die Tarifverhandlungen scheitern, würde in der Folge zu Gunsten eines Staatstarifs aufgegeben werden. Zusätzlich gilt anzumerken: Die Voraussetzungen für die «Festlegung, Anpassung und Genehmigung der Tarife und Preise» sind in keiner Weise definiert. Was bedeutet Preise?	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 47b KVG	Abs. 3		Art. 47b Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen, er knüpft an Art. 47b Abs. 2 an..	Ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	Art. 47c KVG	Abs. 1 -7		<p>Die Tarifpartner werden dazu verpflichtet, zwecks Reduktion von Mengen- und Kostenerhöhungen Korrekturmassnahmen in Tarifverträgen vorzusehen. Damit sind degressive Tarife absehbar – ab dem Überschreiten eines vorgegebenen Kostenziels. Diese Verträge haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Bundesrat genehmigt wurden. Gibt es eine ungerechtfertigte Erhöhung der Mengen und der Kosten gegenüber dem Vorjahr, ist eine Korrektur vorzunehmen. Können sich die Tarifpartner nicht einigen, erhält der Bundesrat die subsidiäre Kompetenz, selbst Massnahmen zur Steuerung der Kosten festzulegen.</p> <p>Da es sich um eine Einführung des Globalbudgets handelt, ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.</p>	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 52 KVG	Abs. 1	Bst. b. Abs. 1 ^{bis} und 3	<p>Die FMH hat sich immer gegen ein Referenzpreissystem ausgesprochen, weil dieses zu Versorgungsengpässen führt und die Patientensicherheit gefährdet. Das Modell mit Meldesystem ist klar abzulehnen. Es führt zu massivem administrativem Mehraufwand und ist nicht kompatibel mit der Selbstdispensation durch Arztpraxen.</p>	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 52a KVG			<p>Diese gesetzliche Bestimmung ist mit dem tragenden Prinzip der Patientensicherheit nicht vereinbar. Wer definiert «gleiche medizinische Eignung»? Was heisst «gleiche medizinische Eignung»? In diesem Kontext ist auf die haftpflichtrechtlichen Risiken hinzuweisen.</p>	Ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	Art. 52b KVG Modell mit Preisabschlag				Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 52b KVG Modell mit Meldesystem				Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 53 KVG	Abs. 1 ^{bis}		Das Beschwerderecht der Versicherer von nationaler oder regionaler Bedeutung gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 39 (Spital- und Pflegeheimliste) führt zu einer Gewichtsverschiebung zu Gunsten der Versicherungen. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung abzulehnen.	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 59 KVG	Abs. 1	Erster Satz sowie Abs. 3 Bst. g	Dieser Artikel ist mit Art. 42 Abs. 3 dritter Satz KVG auszulegen. Die FMH unterstützt die Sanktionsmöglichkeit im Rahmen der Verhältnismässigkeit. Bemerkung: <u>Rechnungsstellung</u> heisst es in Art. 59 Abs. 1 KVG erster Satz. Die Sanktionen sind jedoch bei der Verletzung der <u>Zustellung</u> der Leistungserbringer an die versicherte Person gesetzlich verankert.	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	Art. 59b KVG	Abs. 1		<p>Die FMH unterstützt grundsätzlich die Einführung eines Experimentierartikels. Grundsätzlich ist ein Experimentierartikel mit einem innovativen Ansatz zur Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit zu begrüßen.</p> <p>Gemäss der Bundesratsstrategie Gesundheit2020 sollte der Mensch im Mittelpunkt stehen. Zudem muss die Finanzierung von Pilotprojekten gemäss Art. 59b KVG sichergestellt sein. Ziel eines Experimentierartikels kann jedoch nicht nur sein, Kosten zu sparen, sondern dabei zumindest die gleiche Versorgungsqualität zu berücksichtigen. Pilotprojekte dürfen daher nicht alleine aufgrund von Kostenkriterien durchgeführt und evaluiert werden. Die FMH unterstützt die Einführung eines Experimentierartikels nur unter der Voraussetzung, dass Leistungserbringer, Versicherer und Kantone gleichwertige Partner sind.</p>	
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 1	a.	Anmerkung: Das Kostenerstattungsprinzip wird durch das Naturalleistungsprinzip ersetzt.	
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 1	b.	Anmerkung: Aufhebung des Territorialitätsprinzips. Diese Bestimmung steht der Patientensicherheit entgegen.	
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 1	c.		
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 1	d.		
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 1	e.		

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	Art. 59b KVG	Abs. 1	f.	Diese Formulierung des Art. 59b Abs. 1 KVG ist im Sinne einer Generalklausel auszulegen und aus diesem Grund abzulehnen.	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 2			
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 3			Das EDI regelt die Abweichungen vom Gesetz in einer Verordnung.
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 4		Obligatorium zur Teilnahme wird abgelehnt. Es darf keine Verpflichtung entstehen.	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 59b KVG	Abs. 5		Die Kompetenz-Konzentration gemäss Art. 59b Abs. 5 führt zu unlösbaren Interessenskonflikten.	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 59 KVG	Abs. 6			
FMH	Art. 18a MVG	Abs. 1		Nicht nachvollziehbar ist, warum so wichtige Sozialversicherungszweige wie UV/MV/IV im Rahmen eines Kostendämpfungsprogrammes des KVG abgehandelt werden. Zudem handelt es sich um massive Eingriffe wie die Einführung des Globalbudgets und die umfassende kostenlose Datenbekanntgabe an den Bundesrat. Gesetzliche Bestimmungen im MVG sollen im Rahmen eines MVG-Revisionsverfahrens behandelt werden und nicht im Rahmen des Kostendämpfungsprojekts für das KVG. Die FMH lehnt aus diesen dargelegten Gründen die Änderungen dieser Erlasse in den weiteren Sozialversicherungszweigen ab. Diese Ausführungen gelten ebenso für nachfolgend zitierten Art. 26 MVG.	Ersatzlos zu streichen

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	Art. 26 MVG	Abs. 1 erster Satz und 3 bis			Ersatzlos zu streichen
FMH	Art. 56 UVG	Abs. 1 erster Satz und 3 ^{bis}		Nicht nachvollziehbar ist, warum so wichtige Sozialversicherungszweige wie UV/MV/IV im Rahmen eines Kostendämpfungsprogrammes des KVG abgehandelt werden. Zudem handelt es sich um massive Eingriffe wie die Einführung des Globalbudgets und die umfassende kostenlose Datenbekanntgabe an den Bundesrat. Gesetzliche Bestimmungen im UVG sollen im Rahmen eines UVG-Revisionsverfahrens behandelt werden und nicht im Rahmen des Kostendämpfungsprojekts für das KVG. Die FMH lehnt aus diesen dargelegten Gründen die Änderungen dieser Erlasse in den weiteren Sozialversicherungszweigen ab. Diese Ausführungen gelten ebenso für nachfolgend zitierten Art. 68 UVG Abs. 1 Bst. c.	Ersatzlos zu streichen
FMH	Art. 68 UVG	Abs. 1 Bst. c			Ersatzlos zu streichen.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

FMH	Art. 26 IVG	Abs. 4 zweiter Satz		Nicht nachvollziehbar ist, warum so wichtige Sozialversicherungszweige wie UV/MV/IV im Rahmen eines Kostendämpfungsprogrammes des KVG abgehandelt werden. Zudem handelt es sich um massive Eingriffe wie die Einführung des Globalbudgets und die umfassende kostenlose Datenbekanntgabe an den Bundesrat. Gesetzliche Bestimmungen im IVG sollen im Rahmen eines IVG-Revisionsverfahrens behandelt werden und nicht im Rahmen des Kostendämpfungsprojekts für das KVG. Die FMH lehnt aus diesen dargelegten Gründen die Änderungen dieser Erlasse in den weiteren Sozialversicherungszweigen ab. Diese Ausführungen gelten ebenso für die nachfolgend zitierten Artikel 27 IVG; Art. 27 ^{bis} IVG; Art. 27 ^{ter} IVG; Art. 69 IVG.	Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 27 IVG	Abs. 6			Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 27 ^{bis} IVG				Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 27 ^{ter} IVG				Ersatzlos zu streichen.
FMH	Art. 69 IVG	Abs. 3			Ersatzlos zu streichen.